

STATUTEN

(Ausgabe 2016)

des Vereines

AMATEURTHEATERGRUPPE EBREICHSDORF

(ZVR-Zahl: 921411296)

INHALTSVERZEICHNIS:

§	Bezeichnung	Seite
§ 1.	Name und Sitz des Vereines	2
§ 2.	Tätigkeitsbereich und Zweck des Vereines	2
§ 3.	Tätigkeit und Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks	2
§ 4.	Arten der Mitgliedschaft	2
§ 5.	Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 6.	Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 7.	Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 8.	Vereinsorgane	3
§ 9.	Die Generalversammlung	4
§ 10.	Aufgaben der Generalversammlung	4
§ 11.	Der Vorstand	5
§ 12.	Aufgaben des Vorstandes	6
§ 13.	Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder	6
§ 14.	Die Rechnungsprüfer	7
§ 15.	Das Schiedsgericht	7
§ 16.	Auflösung des Vereines	8

§ 1. NAME UND SITZ DES VEREINES

Der Verein führt den Namen „**ATV – Amateurtheatergruppe Ebreichsdorf**“ und hat seinen Sitz in der Stadtgemeinde **2483 Ebreichsdorf**.

§ 2. TÄTIGKEITSBEREICH UND ZWECK DES VEREINES

Das Wirken des Vereines erstreckt sich auf das Gebiet Österreich, insbesondere auf die Großgemeinde Ebreichsdorf und umliegende Gemeinden.

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§34ff Bundesabgabenordnung. Die Tätigkeit des Vereines ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Überschüsse müssen zur Erreichung des Vereinszwecks (z.B. Erprobung und Besprechen von Texten, Herstellung von Bühnenbildern, Kostümen, technischen Anlagen, sonstigen Aufwand, usw.) verwendet werden.

Der Verein bezweckt:

- a) Die Förderung des kulturellen Lebens in der Gemeinde.
- b) Die Förderung des darstellenden Spiels, der Fest-, Feier- und Freizeitgestaltung in der Jugend- und Erwachsenenbildung auf überparteilicher und überkonfessioneller Grundlage.
- c) Förderung der Kommunikation mit anderen Vereinen
- d) Vermittlung von Brauchtum in der Stadtgemeinde Ebreichsdorf
- e) Unterstützung im mildtätigen Bereich

§ 3. TÄTIGKEIT UND MITTEL ZUR VERWIRKLICHUNG DES VEREINSZWECKS

Hierfür sind folgende ideelle Mittel vorgesehen:

- a) Die Pflege des Amateurtheaters
- b) Die Pflege von geselligen Zusammenkünften
- c) Durchführung kultureller Veranstaltungen mit dem Schwerpunkt darstellenden Theaterspiels
- d) Veranstaltungen von Workshop und Seminare rund um das Theater

Die Geldmittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden beschafft durch:

- e) Aufführungen
- f) Freiwillige Spenden
- g) Subventionen und sonstige Zuwendungen
- h) Mitgliedsbeiträge
- i) Schenkungen
- j) Unterstützung durch Privatpersonen und Unternehmen
- k) Bewirtung in der Pause während der Theateraufführungen
- l) Einnahmen aus Veranstaltungen geselliger Art mit Bewirtung (z.B. Vereinsfeste)
- m) Einnahmen aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen

Die einlaufenden Geldmittel dürfen nur im Sinne des Vereinszwecks verwendet werden.

Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet nur das Vereinsvermögen.

§ 4. ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in

- 4.1. ordentliche Mitglieder – das sind jene, die sich voll und aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen,
- 4.2. außerordentliche Mitglieder – sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages und durch sonstige Leistungen fördern,
- 4.3. Ehrenmitglieder – sind Personen, die hiezu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5. ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder des Vereines können alle physischen und juristischen Personen werden.

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Die Aufnahme kann in beiden Fällen ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- 6.1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod – bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit – durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- 6.2. Der freiwillige Austritt der Mitglieder kann jederzeit erfolgen, dieser ist jedoch dem Vorstand mitzuteilen. Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge werden bei Austritten nicht rückerstattet.
- 6.3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist binnen zwei Wochen nach Erhalt des Ausschlussbeschlusses die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

§ 7. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitglieder und den Ehrenmitgliedern zu.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden kann. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung dieser Gebühren und Beiträge befreit.

§ 8. VEREINSORGANE

- a) Generalversammlung bzw. Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsprüfer
- d) Schiedsgericht

§ 9. DIE GENERALVERSAMMLUNG

- 9.1. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- 9.2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat
 - auf Beschluss des Vorstandes oder
 - auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung oder
 - auf Verlangen der Rechnungsprüfer oder
 - auf Antrag eines Zehntels (10 %) der Mitgliederstattzufinden. In den vorgenannten Fällen ist die außerordentliche Generalversammlung längstens 3 Monate nach Einlangen des Antrages beim Vorstand abzuhalten.
- 9.3. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindesten zwei Wochen vorher durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Diese Einladungen können durch Brief, Fax oder auf elektronischem Weg erfolgen.
- 9.4. Anträge zu den Tagespunkten sind mindestens eine Woche vor dem Termin beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 9.5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über den Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
- 9.6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimm- bzw. Wahlrecht richtet sich nach § 7 der Statuten. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Die Generalversammlung ist bei statutengemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter) beschlussfähig.

- 9.7. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Obfrau/Obmannes den Ausschlag.
Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9.8. Den Vorsitz der Generalversammlung führt die/der Obfrau/Obmann, in dessen Verhinderung die Stellvertretung. Wenn auch diese verhindert ist, so führt ein anderes anwesendes Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10. AUFGABEN DER GENERALVERSAMMLUNG

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Berichts über die Tätigkeit und Finanzgebarung unter Einbindung der Rechnungsprüfer,
- b) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes sowie die Entlastung des Vorstandes,
- c) Wahl der Rechnungsprüfer,
- d) Beschlussfassung über vom Vorstand aufgestellte Vorschläge,
- e) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Mitgliedern des Vorstandes oder Rechnungsprüfer/innen mit dem Verein
- f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- h) Entscheidung über Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft,
- i) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines,
- j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen, insbesondere solcher, welche ihrer Tragweite und Bedeutung wegen für die Gesamtinteressen des Vereines von der Gesamtheit der Mitglieder beschlossen werden sollen.

Über die Generalversammlungen und über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, in welchem der Verlauf in seinen wichtigsten Teilen kurz festgehalten wird. Alle Beschlüsse sind jedoch festzuhalten. Ebenso sind bei Wahlen die Wahlvorschläge und die Wahlergebnisse anzuführen. Jedes Protokoll ist vom Obmann und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 11. DER VORSTAND

11.1. Der Vorstand besteht aus:

- a) Obfrau/Obmann und Stellvertretung
- b) SchriftführerIn und Stellvertretung
- c) KassierIn und Stellvertretung

11.2. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

11.3. Die Vorstandssitzung wird von der/dem Obfrau/Obmann bzw. die Stellvertretung schriftlich oder mündlich einberufen.

11.4. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

11.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

11.6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Obfrau/Obmannes den Ausschlag.

11.7. Den Vorsitz führt die/der Obfrau/Obmann; bei Verhinderung die Stellvertretung. Ist auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz einem anderen anwesenden Vorstandsmitglied.

11.8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (§ 11.2.) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (§ 11.9.) oder Rücktritt (§ 11.10.).

11.9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes von seiner Funktion entheben.

11.10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 12. AUFGABEN DES VORSTANDES

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,

- b) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung,
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- d) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern,

§ 13. BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

13.1. Die/der Obfrau/Obmann, im Verhinderungsfall die Stellvertretung, vertritt den Verein nach außen.

13.2. Im Innverhältnis gilt folgendes:

- a) Die/der OBFRAU/OBMANN führt den Vorsitz in den Generalversammlungen und den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- b) Die/der SCHRIFTFÜHRERIN/SCHRIFTFÜHRER hat die/den Obfrau/Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihr/ihm obliegt die Führung der Protokolle im Vorstand und in der Generalversammlung. Sie/er verfasst alle vom Verein ausgehenden Schriften und Dokumente und besorgt die Geschäfte des Vereinsarchivs.
- c) Die/der KASSIERIN/KASSIER ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich. Sie/er besorgt das Inkasso der Beiträge und sonstiger Einnahmen und die Auszahlungen, sowie deren Verbuchung. Zu diesem Zweck hat sie/er ein Kassabuch zu führen. Die/der Kassierin/Kassier ist dem Vorstand gegenüber für eine einwandfreie und ordnungsgemäße Kassenführung verantwortlich.
- d) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der/des Obfrau/Obmannes, der/des Schriftführerin/Schriftführers und der/des Kassierin/Kassiers deren Stellvertretungen.
- e) Die/der Obfrau/Obmann oder die Stellvertretung ist dem Verein gegenüber verpflichtet, schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, gemeinschaftlich mit der/dem Schriftführerin/Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, gemeinsam mit der/dem Kassierin/Kassier zu unterfertigen.

§ 14. DIE RECHNUNGSPRÜFER

- 14.1. Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes (1 Jahr) gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- 14.2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 14.3. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen der § 11.8., 11.9. und 11.10. sinngemäß.

§ 15. DAS SCHIEDSGERICHT

- 15.1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das vereinsinterne Schiedsgericht.
- 15.2. Das vereinsinterne Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 15.3. Das vereinsinterne Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Das Schiedsgericht ist kein Schiedsgericht nach §§577 der Zivilprozessordnung.

§ 16. AUFLÖSUNG DES VEREINES

- 16.1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
- 16.2. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.
- 16.3. Ein allenfalls vorhandenes Vereinsvermögen ist gemeinnützigen Zwecken, welche in der letzten außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, zuzuführen.

Ebreichsdorf, April 2016